



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Neue Energie Dürmentingen GmbH, Im Brühl 2, 88524 Uttenweiler-Dentingen, hat am 16.08.2024, zuletzt ergänzt am 08.10.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Biogasanlage am Standort Badwiese 1 in 88525 Dürmentingen beantragt.

Die Änderung umfasst

- die Errichtung einer Umwallung als Nebeneinrichtung, bestehend aus Erdwall und Abgrabung,
- den Rückbau eines Teilbereichs des Erdwalls entlang des nördlichen Betriebsgeländes und
- den Rückbau der Vorrichtung zur Absperrung vor der Unterquerung der L 275.

Für die geänderte Errichtung und den geänderten Betrieb der Anlage bedarf es nach den Nummern 1.2.2.2, 1.11.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen/standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Mit Errichtung einer Umwallung kommt die Antragstellerin der sich aus § 68 Absatz 4 und Absatz 10 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergebenden gesetzlichen Verpflichtung nach, nach welcher bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft mit einer Umwallung zu versehen sind.

Durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung des Vorhabens werden den Belangen des Bodenschutzes und des Naturschutzes Rechnung getragen.

Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist nicht zu rechnen.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 9 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

---

Tübingen, den 12.12.2024

Beginn der Veröffentlichung: 13.12.2024

Ende der Veröffentlichung: 13.01.2025

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 54.4 - 51